



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. November 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss BK-9

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs 18/843) durch

Beiziehung

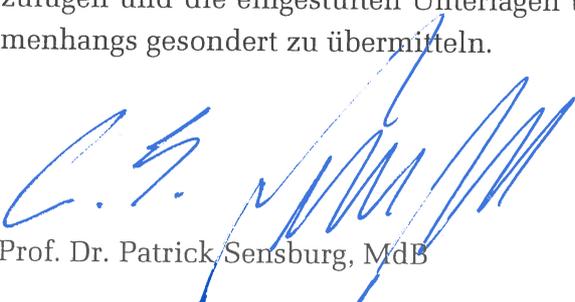
sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zur Entstehung und zur Durchführung des Memorandum of Agreement vom 28. April 2002 zwischen der National Security Agency und dem Bundesnachrichtendienst für die Zusammenarbeit der beiden Nachrichtendienste unmittelbar im Bundeskanzleramt im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

soweit sie bisher nicht vorgelegt wurden,
gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum **19. November 2014** vorzulegen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB